

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.01.2016

§ 1 Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern. Vertragspartner sind sowohl unsere Kunden als auch unsere Lieferanten.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Vertragspartner auch ohne nochmaligen ausdrücklichen Hinweis. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn wir insoweit unser Einverständnis schriftlich erklärt haben.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote gegenüber den Kunden sind bis zum verbindlichen Vertragsabschluss freibleibend.
- (2) Als verbindliches Vertragsangebot gilt der Auftrag durch den Kunden. Wir sind berechtigt, den Auftrag des Kunden innerhalb von durchschnittlich drei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung anzunehmen.
- (3) Für die Art und den Umfang unserer Werkleistung und Lieferung sowie für die Abwicklung sind die folgenden rechtlichen und technischen Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge maßgeblich:
Rechtliche Vertragsbestandteile:
 - unsere schriftliche Auftragsbestätigung,
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - das gesetzliche Werkvertrags- und Werkliefervertragsrecht des BGBTechnische Vertragsbestandteile:
 - die uns vom Kunden zur Verfügung gestellten und zur Herstellung des Produkts notwendigen Unterlagen und Informationen wie technische Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben, Muster und Verweisungen auf DIN-Normen.
- (4) Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die wir aufgrund rechtlicher Vorschriften vornehmen oder die technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind jedoch zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) Unsere technischen Angaben zum Gegenstand der Werkleistung wie Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit und technische Daten sowie unsere etwaigen Darstellungen wie Zeichnungen und Abbildungen sind nicht maßgeblich. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern bloße Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Werkleistung.

- (6) Angebote unserer Lieferanten müssen sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit an unsere Anfrage halten. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Kosten für das Angebot dürfen nicht berechnet werden.
- (7) Unsere Bestellungen gegenüber den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie schriftlich aufgegeben werden. Jede unserer Bestellungen ist unverzüglich mit Liefer- und Preisangaben mittels des beigefügten Bestätigungsschreibens zu bestätigen. Geht uns binnen 5 Tagen nach dem Tag der Bestellung keine derartige Bestätigung zu, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- (8) Unsere Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvorschläge dürfen vom Kunden oder Lieferanten ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch auf sonstige Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen hin sind die Unterlagen zurückzugeben. Kopien dürfen nicht angefertigt werden.

§ 3 Preise

- (1) Unsere Preise gelten nur für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Werkleistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Kosten, die für die Änderung bestätigter Aufträge entstehen, sind vom Kunden zu tragen, soweit er die Änderung zu vertreten hat.
- (3) Unsere Preise verstehen sich – soweit nicht anders vereinbart – als Abholpreise am Sitz unserer Gesellschaft einschließlich der üblichen Verpackung ohne Frachtkosten.
- (4) Wird die Versendung des Produkts vereinbart, trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls gewünschten Transportversicherung.
- (5) Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- (6) Verpackungen nehmen wir nicht zurück. Sie werden Eigentum des Kunden.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Die Vereinbarung von Leistungs-/Lieferfristen und -terminen mit unseren Kunden bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen über den Wegfall dieses Erfordernisses bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (1) Leistungs- und Lieferfristen beginnen, wenn uns der Kunde die für die Herstellung des Produkts notwendigen Unterlagen und Informationen wie technische Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben, Muster und Verweisungen auf DIN-Normen zur Verfügung gestellt hat. Entsprechendes gilt für Leistungs- und Liefertermine.
- (2) Für die Einhaltung der Leistungs-/Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt unsere Mitteilung über die

Fertigstellung und Abholbereitschaft oder – im Falle der vereinbarten Versendung – der Zeitpunkt maßgebend, zu dem das Produkt unser Werk verlassen hat.

- (3) Wenn der Kunde vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten u.a. Beistellung von Material und Werkzeugen- wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistungen einer Vorauszahlung oder ähnliches nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Leistungs-/Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kunde uns die für die Herstellung der Produkte notwendigen Unterlagen und Informationen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt hat.
- (4) Leistungs- und Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und ähnliches, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.
- (5) Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teilleistung und Teillieferung ist für den Kunden nicht von Interesse.
- (6) Verzögert sich die Lieferung seitens unseres Lieferanten, hat dieser uns unverzüglich schriftlich zu informieren. Wird die Lieferzeit überschritten, ohne dass sich der Lieferant auf höhere Gewalt berufen kann, sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, für jede volle Woche der Überschreitung 3% des gesamten Bestellwertes zu verlangen.

§ 5 Versand, Verpackung und Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des von uns hergestellten Produkts geht mit unserer Mitteilung der Abholbereitschaft, im Falle der vereinbarten Versendung mit Auslieferung des Produkts an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmen Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- (2) Verzögert sich der Versand des Produkts aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir sind in diesem Falle berechtigt, Ersatz unseres entstehenden Schadens zu verlangen.

- (3) Auf Wunsch des Kunden wird der Versand in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der an uns zu liefernden Ware trägt bis zur Ablieferung bei uns der Lieferant; dies gilt auch dann, wenn er mit dem Versand einen Dritten beauftragt. Haben wir mit dem Lieferanten eine Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten vereinbart, so hat er die Ware zu den jeweils geringstmöglichen Kosten zu versenden, soweit von uns nicht eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wurde. Mehrkosten für die zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung hat der Lieferant zu tragen.
- (5) Der Lieferant hat die Ware unter Aufgabe der Versandanzeige an die von uns angegebene Anschrift zu versenden. Die Versandanzeigen, Lieferscheine, Packzettel und Wiegezettel sind 2-fach mit dem von uns angegebenen Geschäftszeichen zu versehen und uns unverzüglich nach Versand der Ware zuzusenden. Falls die Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden oder Angaben fehlen, lagern wir die Ware bis zur Ankunft der vollständigen Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Für die Rechte unserer Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften für Werkverträge (§§ 633 ff BGB), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gewährleistungsfrist für die von uns hergestellten Produkte beträgt ein Jahr; maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfrist ist der Gefahrübergang.
- (3) Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit des Produkts getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarungen gelten insbesondere alle vom Kunden angefertigten und uns überlassenen Unterlagen und schriftlichen Informationen wie technische Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben, Muster und Verweisungen auf DIN-Normen.
- (4) Für Mängel, die ausschließlich auf die vom Kunden angefertigten und uns überlassenen Unterlagen zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Gewährleistung.
- (5) Etwaige von uns gemachte technische Angaben wie Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten sowie etwaige von uns gefertigte Zeichnungen und Abbildungen sind unverbindlich und stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar. Abweichungen von diesen technischen Angaben und Darstellungen stellen keinen Mangel dar.
- (6) Befolgt der Kunde nicht unsere Anweisungen zu Transport, Lagerung, Auf- und Einbau sowie Inbetriebnahme oder nimmt er Änderungen an dem von uns gelieferten Produkt vor, so entfallen etwaige Gewährleistungsansprüche, wenn der Kunde eine

entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbei geführt hat, nicht widerlegt.

- (7) Etwaige Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungspflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Eventuelle Mängel hat der Kunde gegenüber uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Produkts schriftlich zu rügen.
- (8) Ist das Produkt mangelhaft, sind wir zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das Produkt zu Prüfungszwecken zu übergeben. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (9) Die zum Zwecke der Prüfung und geschuldeten Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen wie Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Nacherfüllungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, hat er uns die Kosten zu erstatten.
- (10) Erklärt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (11) Die Gewährleistungsfrist unserer Lieferanten beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang auf unseren Kunden.
- (12) Unbeschadet weitergehender Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant, die mangelhafte Ware auf seine Kosten nachzubessern oder zu ersetzen. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflicht in Verzug ist, können wir auf Kosten des Lieferanten die Mängel beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen.
- (13) Eine Nacherfüllung seitens des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn das unter Verwendung der Ware hergestellte Produkt an unseren Kunden übergeben wurde. In diesem Falle sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz geltend zu machen.
- (14) Wenn der Kunde eine Lohnbearbeitung in Auftrag gibt, beschränkt sich die Haftung des Bearbeiters bei Beschädigung oder Untergang des betreffenden Objektes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Eigentum, Eigentumsvorbehalt,

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Produkten bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen – auch Nebenforderungen – aus der mit dem Kunden bestehenden und laufenden Geschäftsbeziehung vor (Vorbehaltsware). Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen Sachen durch den Kunden erwerben wir Miteigentum an den neuen Produkten im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.

- (2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist verpflichtet, uns einen eventuellen Zugriff Dritter, die Beschädigung oder den Untergang der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Gerät der Kunde verschuldet in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte zu untersagen, den Betrieb des Kunden zu betreten und die Produkte zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- (3) Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und seine Leistungsfähigkeit nicht gefährdet ist. Andernfalls hat der Kunde uns auf unser Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner mitzuteilen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu geben und alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Wir sind berechtigt, den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- (4) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

§ 8 Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen ohne jeglichen Abzug mit Übergabe des Produkts an den Kunden sofort fällig.
- (2) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Kunden Zahlung zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und verpflichten uns, den Kunden über die Art der erfolgten Zahlungsverrechnung zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn sie unserem Konto gutgeschrieben ist. Im Falle von Scheckzahlungen des Kunden gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vom zuständigen Kreditinstitut eingelöst wird.
- (4) Die Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder von uns nicht bestrittene Gegenforderungen handelt. Zurückbehaltungsrechte stehen Ihnen nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (5) Die Aufrechnung sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts seitens des Lieferanten gegenüber uns zustehenden Forderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- (1) Für Schäden unserer Kunden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es liegen ein Personenschaden, Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz vor.
- (2) Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.
- (3) Der Kunde hat keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, auf Schadensersatzansprüche Dritter sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn, ein von uns schriftlich garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.
- (4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- (5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns, unseren Kunden und unseren Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen zwischen uns, unseren Kunden und unseren Lieferanten ist unser Geschäftssitz in Sailauf.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags durch den Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.